

*Art.330a Abs. 1. OR – Ausstelldatum eines erst einige Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgestellten (Schluss)Arbeitszeugnisses*

*Aus den Erwägungen:*

Die Klägerin verlangt, dass als Ausstellungsdatum des (Schluss)Arbeitszeugnisses der 31. Dezember 2000 und somit das Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses genannt wird.

Das Arbeitszeugnis muss das Datum der Ausstellung enthalten. Wie alle anderen Angaben muss auch dieses wahrheitsgemäss verkündet werden; ein Vor- oder Rückdatieren ist deshalb nach herrschender Lehre grundsätzlich nicht zulässig. Das Festhalten des wahren Ausstellungsdatums kann für den Arbeitnehmer jedoch negative Konsequenzen haben. Ein Dritter kann den Aussagewert eines erst einige Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgestellten Zeugnisses geringer einstufen als denjenigen eines bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgestellten Zeugnisses. Für den Fall, dass die Verantwortung für die verspätete Ausstellung einzig beim Arbeitgeber liegt, wäre es demzufolge unbillig, den Arbeitnehmer die Folgen tragen zu lassen. Wenn der Zeugnisanspruch auf dem Wege eines vielleicht Monate dauernden Prozesses durchgesetzt werden muss, würde das gemäss Richterspruch auszustellende Zeugnis nämlich ein völlig zufälliges Datum erhalten. Hier müssen die Interessen des Arbeitnehmers gegenüber dem Wahrheitsgebot Vorrang haben, weshalb das Datum, an dem die Ausstellung hätte erfolgen müssen, festzuhalten ist (Janssen, Die Zeugnispflicht des Arbeitgebers, Bern 1996, S. 97 ff., mit Verweis auf einen Entscheid des Zürcher Arbeitsgerichts, in: ZR 70/1971, Nr. 54; siehe dazu auch ZR 100/2001, Nr. 77).

Vorliegend hat die Beklagte den Anspruch der Klägerin auf Ausstellung eines (Schluss)Arbeitszeugnisses bereits in ihrer Klageantwort grundsätzlich anerkannt. Im Laufe des vorliegenden Verfahrens hat sich zudem kein Anhaltspunkt dafür ergeben, weshalb der Klägerin nicht das von ihr verlangte Zeugnis ausgestellt werden sollte oder weshalb der von ihr verlangten Formulierung gegenüber Vorbehalten gerechtfertigt wären. Die Beklagte hat die Verzögerung der Ausstellung des (Schluss)Arbeitszeugnisses daher alleine zu verantworten, weshalb als Ausstellungsdatum der 31. Dezember 2000 anzubringen ist.

Kantonsgericht, 22. Juli 2002